

Antrag auf nicht technische Änderung(en) in der Systemzulassung gemäß RVE 04.01.01 vom (lt. Urkunde)

mit der vergebenen Nummer (lt. Urkunde)

.....

Antragsteller (AS) / Zulassungswerber

Firmenname:.....

Firmenbuchnummer:.....

Straße:.....

PLZ / Ort:.....

Land:.....

Kontaktperson

Name:.....

Adresse:.....

Tel. (Festnetz):.....

Tel. (Mobil):.....

Fax:.....

Mail:.....

Für jedes System ist ein eigener Antrag zu stellen, Sammelanträge technisch gleichartiger Systeme und gleichem Zulassungsdatum sind möglich. Es sind von Seiten des Antragstellers sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen, die in der nicht technischen Änderung der Zulassung berücksichtigt werden sollen. Es wird gebeten, ein Inhaltsverzeichnis der eingereichten Unterlagen beizulegen.

Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die ausgewiesenen Tarife der FSV anzuerkennen. Die Auftragsbearbeitung bedingt die Bezahlung der ausgewiesenen Tarife der FSV.

Nicht technische Änderung in diesem Zusammenhang bedeutet: Für das zugelassene System, gibt es keine technisch zu prüfenden Änderungen sondern die Änderungen betreffen nur die Bezeichnung oder den Besitzer der Zulassung (z.B. Firmennamenwechsel, Übertragung, Systembezeichnung, Ansprechpartner).

Die FSV wird

- bei Genehmigung der nicht technischen Änderung(en) in der Zulassung dem Antragsteller eine neue Zulassungsurkunde übergeben und die Information auf der Homepage der FSV veröffentlicht oder
- bei Ablehnung der nicht technischen Änderung(en) dem Antragsteller die begründete Entscheidung des Zulassungsbeirats übermittelt. Der Antragsteller kann bis spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Zulassungsbeirats in schriftlicher Form und detailliert begründet Einspruch erheben. Es besteht jedoch kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Zulassungsbeirats.

Für Sammelanträge, folgende Systeme werden gemeinsam zur nicht technischen Änderung eingereicht:

.....

.....

.....

Folgende nicht technische Änderungen werden bekannt gegeben:

Bei Nichtgenehmigung, bei Auslauf durch Zeit oder bei vorzeitigem Erlöschen der Zulassung besteht kein Regressanspruch auf Kosten oder Schadenersatz an die FSV.

Ort, Datum

rechtsgültige Zeichnung AS